



Synoptische Darstellung VERORDNUNG ÜBER DIE SITZUNGSGELDER UND ENTSCHÄDIGUNGEN DER MITGLIEDER DES EINWOHNERRATES VOM 24. MAI 2007

Bisherige Fassung vom 24. Mai 2007, Ausgabe vom 13. März 2008	Neu (Büro-Sitzung vom 26.2.2024)	Bemerkungen
–gestützt auf Art. 8 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw vom 17. Juni 2004		
I. SITZUNGSGELDER		
Art. 1 - Sitzungen Einwohnerrat	Art. 1 - Sitzungen Einwohnerrat	
Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für Sitzungen des Rates mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.	Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für Sitzungen des Rates mit Fr. 60.00 pro Stunde entschädigt.	
Art. 2 - Übrige Sitzungen und Augenscheine	Art. 2 - Übrige Sitzungen und Augenscheine	
1 Die Ratsmitglieder werden für Sitzungen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation, vorberatender Kommissionen und für die Teilnahme an Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden, wie folgt entschädigt:	<i>unverändert</i>	
a) Präsident oder Präsidentin Büro, Bürgerrechtsdelegation, ständige Kommission pro Stunde Fr. 40.00	a) Präsident oder Präsidentin Büro, Bürgerrechtsdelegation, ständige Kommission pro Stunde Fr. 60.00	

Bisherige Fassung vom 24. Mai 2007, Ausgabe vom 13. März 2008	Neu (Büro-Sitzung vom 26.2.2024)	Bemerkungen
b) Präsident oder Präsidentin nicht ständige Kommission pro Stunde Fr. 60.00	b) Präsident oder Präsidentin nicht ständige Kommission pro Stunde Fr. 80.00	
c) Protokollführer oder Protokollführerin, wenn es sich um ein Ratsmitglied handelt, pro Stunde Fr. 60.00	c) Protokollführer oder Protokollführerin, wenn es sich um ein Ratsmitglied handelt, pro Stunde Fr. 80.00	
d) Mitglieder, pro Stunde Fr. 40.00	d) Mitglieder, pro Stunde Fr. 60.00	
e) Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden: Ratsmitglieder pro Stunde Fr. 40.00	e) Sitzungen und Orientierungen, welche durch den Gemeinderat für zu behandelnde Geschäfte organisiert werden: Ratsmitglieder pro Stunde Fr. 60.00	
2 Die Präsidenten oder die Präsidentinnen des Büros, der Bürgerrechtsdelegation und der Kommissionen führen die jeweilige Präsenzkontrolle.	<i>unverändert</i>	
Art. 3 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird bei Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin jeweils eine Entschädigung von Fr. 60.00 pro Stunde ausgerichtet.	Art. 3 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird bei Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin jeweils eine Entschädigung von Fr. 80.00 pro Stunde ausgerichtet.	
Art. 4 - Angebrochene Stunden	Art. 4 - Angebrochene Stunden	
Bei einer Entschädigung pro Stunde zählen angebrochene Stunden als ganze Stunde.	<i>unverändert</i>	

II. FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN		
Art. 5 - Feste Entschädigungen	Art. 5 - Feste Entschädigungen	
Es werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:	<i>unverändert</i>	
a) Ratspräsident oder Ratspräsidentin pro Jahr Fr. 3'000.00	a) Ratspräsident oder Ratspräsidentin pro Jahr Fr. 5'000.00	
b) Ratspräsident oder Ratspräsidentin für die Präsidentenfeier, nach belegtem Aufwand max. pro Jahr Fr. 4'000.00	b) Ratspräsident oder Ratspräsidentin für die Präsidentenfeier, nach belegtem Aufwand max. pro Jahr Fr. 5'000.00	
c) Präsident oder Präsidentin Geschäftsprüfungskommission pro Jahr Fr. 4'000.00	c) Präsident oder Präsidentin Geschäftsprüfungskommission pro Jahr Fr. 5'000.00	Das Präsidium der GPK wird nicht im gleichen Mass erhöht. Es ist nicht nachvollziehbar, womit begründet wurde, dass die Entschädigung höher ist, als die des Ratspräsidiums.
d) Präsident oder Präsidentin Bürgerrechtsdelegation pro Jahr Fr. 3'000.00	d) Präsident oder Präsidentin Bürgerrechtsdelegation pro Jahr Fr. 4'000.00	
e) Präsident oder Präsidentin übrige ständige Kommissionen pro Jahr Fr. 2'000.00	e) Präsident oder Präsidentin übrige ständige Kommissionen pro Jahr Fr. 3'000.00	Im Büro wurde diskutiert, die Pauschale für das BGSK-Präsidium zu erhöhen, da die Geschäftslast mit der neuen Aufgabe (Bildung) zunehmen dürfte. Allerdings ist zu wenig absehbar, wie sich das auswirkt. Zum aktuellen Zeitpunkt hält das Büro dafür, die Entschädigung des BGSK-Präsidiums im gleichen Umfang wie die der BVK (deren Anzahl zu behandelnder Geschäfte konstant hoch ist) zu erhöhen.

f) Präsident oder Präsidentin Fraktionen pro Jahr Fr. 500.00	f) Präsident oder Präsidentin Fraktionen pro Jahr Fr. 1'000.00	
	g) jedes Ratsmitglied als Grundbetrag pro Jahr Fr. 1'000.00	Neu; im Vergleich zu anderen Gemeinden, immer noch tief. Andere Gemeinden haben die Vorbereitung separat entschädigt.

III. PARTEIENTSCHÄDIGUNGEN		
Art. 6 - Parteientschädigungen	Art. 6 - Parteientschädigungen	
1 Die im Rat vertretenen Parteien erhalten folgende Beiträge ausgerichtet:	<i>unverändert</i>	
a) Grundbeitrag pro im Einwohnerrat vertretene Partei pro Jahr Fr. 1'200.00	<i>unverändert</i>	
b) Zusatzbeitrag pro Ratsmitglied pro Jahr Fr. 800.00	<i>unverändert</i>	
2 Als Kostenbeitrag werden den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Kantonsrats- und Einwohnerratswahlen gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Wahlanlass ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt nach den entsprechenden Wahlen. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00	<i>unverändert</i>	
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 7 - Auszahlung	Art. 7 - Auszahlung	
Die Sitzungsgelder werden halbjährlich Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung der festen Entschädigungen und Parteientschädigungen erfolgt Ende Juni.	<i>unverändert</i>	

Art. 8 - In-Kraft-Treten		Art. 8 - In-Kraft-Treten	
Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 17. Juni 2004.		<i>unverändert</i>	
Horw, 24. Mai 2007		<i>unverändert</i>	
Alwin Larcher Einwohnerratspräsident	Daniel Hunn Gemeindeschreiber		

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates vom 24. Mai 2007

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	13.03.2008	Art. 2 und Art. 6	geändert